Nr. 33 Breslau, den 13. August 1938 19. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 740 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Rede des Gauleiter Josef Wagner auf der Slußkundgebung des Turn- und Sportfestes 477
Das Handwerk des Kreises Bunzlau 478
„So etwas gibt es nicht mehr" 480
Hilfsschüler im Handwerk 480
Deutsches Haus ohne Juden 480
Briefkasten 481
Einrichtungsverbote und Genehmigungspflichten 485
Anerkennung eines Breslauer Geigenbauers 486
Ladenschluß in ländl. Gebieten 488
Bekanntmachungen 488

Schlesien im Aufstieg:

Rede von Gauleiter Josef Wagner auf der Schlußkundgebung des Turn- und Sportfestes.

Mein Führer!

Der Jubelschrei der Zehntausende, der Ihnen bei Ihrer Ankunft in Breslau, der Gauhauptstadt Schlesiens, entgegenbrauste, hat in den donnernden Heilrufen der hier versammelten Hunderttausenden seine gewaltigste Steigerung erfahren. Wenn das Herz des Volkes spricht, um echte unvergängliche Gefühle im freudigen Jubelsturm zum Ausdruck zu bringen, ist es nicht schwer, das rechte Begrüßungswort zu finden, weil es schlicht und einfach sein kann, wie das natürliche Empfinden unserer Nation. Dem urwüchsigen Ausbruch der Freude, — und hier jubelt mit Breslau ganz Schlesien, spricht mit den Hunderttausenden das Gesamtdeutschtum der Welt, — werde ich als Gauleiter und Oberpräsident dieses stolzen Grenzgaues gerecht, indem ich als der Mund der Vielen Ihnen zurufe: „Mein Führer, seien Sie uns herzlich willkommen!"

Deutsches Turnen und deutscher Sport haben in den Mauern dieser herrlichen Stadt, die lebendiges Zeugnis ablegt für deutsche Kultur aus vergangenen Jahrhunderten, von deutschem Schöpferwillen in Gegenwart und Zukunft spricht, rund 250 000 aktive Angehörige des Reichsbundes für Leibesübungen zusammengeführt. Diese gewaltige Zahl ist nur ein Bruchteil jener Männer und Frauen, die im Gesamtbund zusammengeschlossen sind.

Aufgabe dieses Bundes ist die sportlich-turnerische Erziehung des deutschen Volkes. Auf der in die Breite und Tiefe gehenden Arbeit des Reichsbundes, die eine ständige Steigerung der Gesamtleistung erstrebt, bauen jene stolzen Sonder- und Spitzenleistungen auf, die dem deutschen Volk in der ganzen Welt auf dem Gebiete des Turnens und des Sportes Erfolg bescheren. Aus dieser Arbeit sind jene Triumphe errungen worden, die den deutschen Wettkämpfen auf Grund ihrer hervorragenden Leistungen zufielen.

Wenn unser junges Deutschland in den letzten Jahren in steigendem Maß auf sportlerischem und turnerischem Gebiet Erfolge an seine Fahne heften konnte, dann entscheidend auf Grund des gewaltigen Wandelns ,der durch den Machtantritt des Nationalsozialismus im Reich herbeigeführt wurde.

Mein Führer! Dieser Gesamtwandel ist und bleibt für alle Zeiten Ihr Werk! Mag die Welt zu Ihnen und Ihrem Werk stehen wie sie will, die Geschichte wird und muß einmal in ihrem Urteil gerechter sein. Entscheidender ist jedoch die Tatsache, daß unser ganzes Volk im großen deutschen Vaterland und darüber hinaus alles Deutschtum der Welt Ihnen in grenzenloser Liebe anhängt und in der nationalsozialistischen Idee die ideelle Kraft gefunden hat, das Ringen um die Behauptung des eigenen Volkstums erfolgreich zu gestalten.

Das nationalsozialistische Deutschland hat die geistige Grundlage geschaffen, auf der alle organisatorische Arbeit möglich wurde, die das Zusammenfügen der deutschen Kräfte gewährleistet. Vor Ihnen präsentiert sich die Kraft eines großen Werkes, die das Ergebnis der unermüdlichen Arbeit jenes Mannes ist, dem Sie, mein Führer, vor Jahren den Auftrag erteilten, die deutschen Turner und Sportler in nationalsozialistischem Geiste zu einer großen Einheit zusammenzufügen. Für die Arbeit des Reichssportführers Pg. Tschammer und Osten spricht dieser Tag und sprechen die Hunderttausende deutscher Leibestüchtigen, die Ihnen, mein Führer, zujubeln.

Hand in Hand mit der Partei, Ihren Gliederungen und Formationen geht die Arbeit des Reichsbundes für Leibesübungen, in der sich jene große deutsche Sportgemeinde repräsentiert, die berufen ist, eine körperliche Schulungs- und Bildungsaufgabe von völkisch höchstem Wert zu leisten. Der Reichsbund für Leibesübungen ist unsagbar stolz auf diese Stunde, da Sie, des Volkes Führer, durch Ihre Anwesenheit das Fest krönen und dieser Stolz wandelt sich bei den Hunderttausenden zugleich in den Willen um, fürderhin noch mehr zu leisten, weil eine Anerkennung der geleisteten Arbeit an diesem Tage weiterhin sichtbar geworden ist.

Mein Führer! Vor Jahresfrist weilten Sie in den Mauern dieser Stadt aus Anlaß des Deutschen Sängerfestes. Wir waren Zeugen jenes unerhörten Bekenntnisses völkischer Zusammengehörigkeit, das nicht befohlen ist, sondern aus dem Volk und den Herzen der Menschen hervorbricht. Die Gemeinschaft alles Deutschtums dieser Erde ist nicht eine Sache des Wortes oder der Theorie, sie ist Ausdruck eines unverfälschten Gefühls und Erkennens und der daraus resultierenden unermüdlichen Kraft, die alle Deutschen der Welt in die Lage versetzt, jede Gefahr zu überdauern.

Es ist schwer zu sagen, ob die Stunden von heute und die Tage dieser Woche jene Tage und Stunden zu überbieten vermögen, die sich vor Jahresfrist in Breslau abspielten. Eines kann aber mit Recht gesagt werden: Die leidenschaftliche Liebe aller Deuschen zum angestammten Volk und zu dem Mann, der die Verkörperung des jungen deutschen Volkes ist, ist heute genau so gewaltig wie damals und spricht heute wie in Zukunft die gleiche Sprache, die der Ausdruck unwandelbarer Treue und zugleich höchster Entschlossenheit ist. Das Deutschtum der Erde hat sich gefunden und präsentiert sich im Fest der Deutschen zum zweiten Male vor ihnen.

Ganz Schlesien — und Breslau im besonderen — ist unsagbar stolz darauf, daß auch dieses zweite große Fest des Deutschtums der Erde in den Mauern der Gauhauptstadt des Grenzgaues Schlesien stattfindet. Ich will es ein glückliches Ohmen heißen und wage zugleich die Hoffnung der Millionen Schlesiens auszusprechen. Breslau möge berufen sein, alle großen Feste des deutschen Volkstums der Erde in seinen Mauern zu erleben.

Das deutsche Volkstum der Erde grüßt beim Feste des Friedens, der Kraft und des völkischen Bekenntnisses seinen größten Sohn Adolf Hitler!

Das Handwerk des Kreises Bunzlau.

Von Reinhold Krause, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bunzlau.

Der geographische Kreis ist fast ein geschlossenes Ganzes, in welchem die Kreisstadt in der südlichen Kreishälfte gelegen ist. Da im Kreise nur noch eine Stadt, Naumburg a. Queis, vorhanden ist und diese ebenfalls im südlichen Kreisteil liegt, und da in den Städten das Handwerk meist stärker vertreten ist, als in den Dörfern, ballt sich naturgemäß das Handwerk in der Südhälfte des Kreises zusammen. In den Städten ist das Verhältnis der Betriebe zur Einwohnerzahl ein umgekehrtes, indem nämlich Bunzlau mit rund 20 000 Einwohnern 2,6 % Handwerksbetriebe aufweist, Naumburg a. Qu. als Stadt mit 1893 Einwohnern und 99 Betrieben 5,2 %, also genau den doppelten Prozentsatz zeigt. Diese Gegensätze lassen sich vielleicht geschichtlich sowie auch wirtschaftspolitisch begründen. Bunzlau, als die ältere Stadt, hat eine schnellere und industrielle Entwicklung durchgemacht, während Naumburg/Qu. den Charakter der einstigen Handwerker- und insbesondere Töpferstadt beibehielt. Die Zahl der handwerklichen Töpfereien ist in Naumburg a. Qu. mit 10 Betrieben sogar größer als die Zahl der Bunzlauer Betriebe, die nur 7 ausmachen. Trotzdem aber haben beide Orte den Ruf als Töpferstädte beibehalten und sich auch bei der Internationalen Handwerksausstellung für Erhaltung dieses Rufes als „Stadt des guten Tones“ erfolgreich eingesetzt.

Neben diesen beiden hervorstehenden Punkten fällt besonders auf, daß der gesamte südliche Kreisteil sehr dicht mit Handwerksbetrieben besetzt ist. Sogar eine Anzahl Dörfer überschreiten wesentlich die Zahl von 50 Betrieben, während sich nach Norden drei parallel verlaufende Reihen von Dörfern ziehen und im übrigen zwischen diesen Reihen nur vereinzelte Niederlassungen vorhanden sind. Auch hier liegen besondere Gründe vor, die eine solche Besiedlung des Gebietes verursachten. Der Südkreis ist der wirtschaftlich bessere, während sich nach Norden Wald und Heide ausbreiten. Diese Heide wird von Queis und Bober durchquert, sodaß nach altgeschichtlichem Muster auch hier eine Besiedlung der Flußufer stattfand, die sich sogar in unserer handwerksgeschichtlichen Betrachtung besonders ausprägt. Die östliche Linie ist nicht so deutlich ausgeprägt, die aber wohl durch die dort verstreuten Industriewerke, Eisenhütten, bedingt ist.

Neben den nun allgemein ins Auge fallenden Orten befinden sich sehr oft Niederlassungen mit sehr geringen Betriebszahlen. Trotzdem ist aber auch verschiedentlich in diesen Dörfern der Prozentsatz vom Handwerk zur Einwohnerzahl verhältnismäßig hoch. Es handelt sich hierbei vorwiegend um abgeschlossene Heidedörfer, die eine volle handwerkliche Besetzung verlangen. Abweichend hiervon treten bei den diesen benachbarten Orten andere Erscheinungen auf, die in einem Ort eine scheinbare Uebersetzung, in dem anderen jedoch eine sehr geringe handwerkliche Besetzung zeigen. Die Städte können hierbei trotz einer großen Zusammenballung des Handwerks auf kleinem Raum nicht einmal so sehr die Umgebung beeinflussen. Diese ist trotzdem ebenfalls dicht besetzt. Als Beispiel läßt sich aber das im Westen gelegene Tiefenfurt mit den Nachbarorten Mühlbock und Schnellenfurt anführen. Verwunderlich ist dabei, daß Mühlbock bei 720 Einwohnern nur 3 Handwerksbetriebe und Schnellenfurt bei 271 Einwohnern nur 1 Betrieb besitzt. Tiefenfurt dagegen weist 42 Betriebe auf. Dort liegt eine scheinbare Uebersetzung vor. Da aber die beiden anderen Orte als Hinterland gelten, ist ein gewisser Ausgleich geschaffen, sodaß auch diese Uebersetzung nur relativ zu werten ist. Eine Ansetzung von Handwerkern in Mühlbock oder auch Schnellenfurt dürfte hier verfehlt sein und sich für Tiefenfurt unbedingt nachteilig auswirken, es sei denn, daß dortige Handwerker nach diesen Orten abwandern. Dies dürfte aber aus anderen Gründen

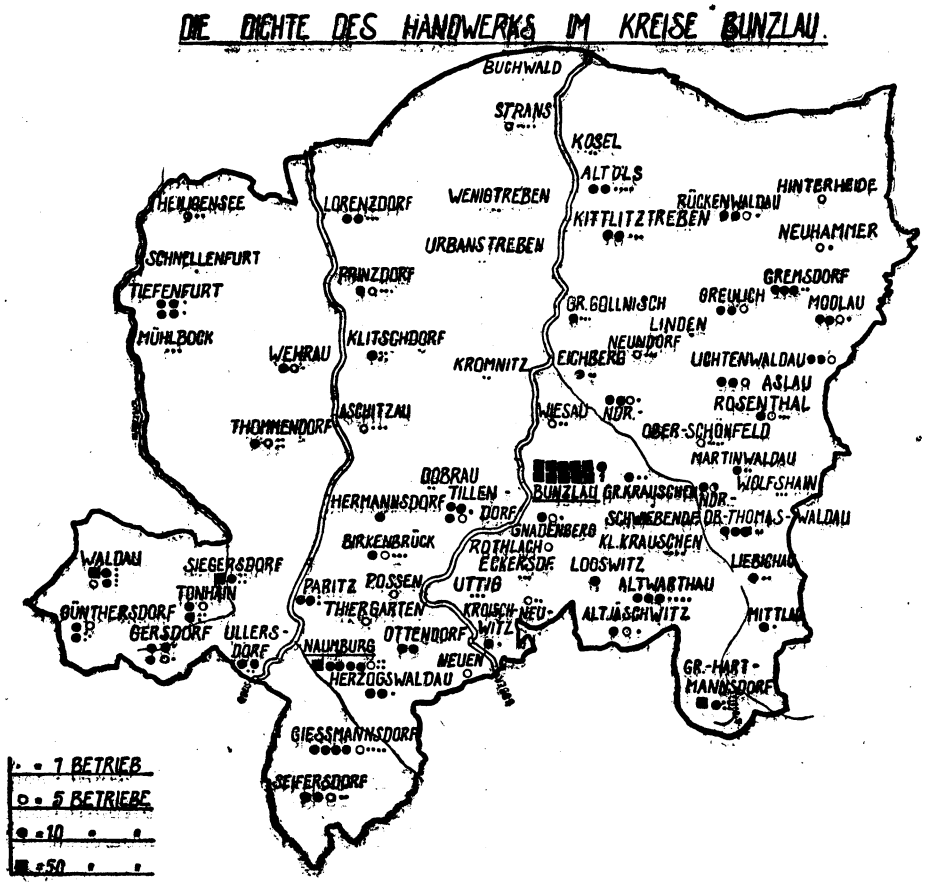

wohl nicht einsetzen. **Gleiche Beispiele von relativer Uebersetzung lassen sich mehr anführen und zeigen, daß nicht die Betrachtung kleiner und kleinster Bezirke zu einer Lenkung der Ansiedlung führen kann, sondern stets der Einfluß der Umgebung mit in Betracht gezogen werden muß.**

Ein Vergleich verschiedener Prozentsätze gestaltet sich ebenfalls zu einem interessanten Gesamtbild. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 2,5 %, sodaß selbst die Stadt Bunzlau noch über diesem Satz steht. Insgesamt weisen 31 Orte mehr und 41 weniger als 2,5 % Betriebe auf, während nur 1 Ort genau den Kreisdurchschnitt innehält, und das ist Thommendorf, nordwestlich von Bunzlau gelegen. Im Vergleich zu anderen Kreisen ist dieser Satz gering. Er liegt unter dem Reichsdurchschnitt. Trotzdem müßte ein Zuwandern aus anderem Gebiet sehr vorsichtig geregelt werden, wenn diese Betriebe lebensfähig sein sollen. Ein Vergleich mit anderen Bezirken ist auch stets aufschlußreich und kann weiter als Grundlage für eine fördernde Ansetzung dienen.

Durch diese und noch weitgehendere Betrachtungen erfährt auch die gesamte Arbeit eine über die täglichen Fragen hinausgehende Vertiefung. Beschaffenheit des Kreises und Struktur des Handwerks formen sich zu einem klaren Bilde. Geschichtlich bedingte und wirtschaftliche Gründe der Entstehung und Entwicklung treten deutlich hervor.

Wenn auch diese Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird sie trotzdem Anlaß zu weiteren Nachforschungen über innere geschichtliche Zusammenhänge der Entwicklung bis zur gegenwärtigen Gestaltung des Kreisbildes bleiben. Erst die Kenntnis der Vergangenheit macht die Gestaltung und Lenkung des Handwerks der Zukunft möglich.

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büttnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

„So etwas gibt es nicht mehr!“

Am Vortage der großen Abschlußkundgebung des Deutschen Turn- und Sportfestes hatte Gauleiter Wagner und Reichssportführer von Tschammer und Osten die auswärtigen Ehrengäste zu einem Frühstück nach Sibyllenort in das Wolfskretscham, einer Gaststätte, die mit ihrer stilvollen Innenausstattung zu den schönsten Schlesiens gehört, eingeladen. Auch hier in Sibyllenort zeigte es sich, wie begeisterungsfähig die Schlesier sind, wenn es gilt ihre Gäste zu empfangen. Aus der ganzen Umgebung war die Bevölkerung zusammengekommen ,um die Ehrengäste zu begrüßen. Besonderer Jubel galt immer wieder dem Reichssportführer, Konrad Henlein und Seyß-Inquart. Im Verlaufe dieses kurzen Zusammenseins dankte der Reichssportführer den Männern in Schlesien, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben. Er betonte die so gastliche und herzliche Aufnahme in unserem schönen Grenzgau Schlesien und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Fest reibungslos seinen Ablauf nehmen konnte, durch die vorbildliche Zusammenarbeit mit Partei und Behörden. Der Reichssportführer schloß seine mit Beifall aufgenommenen Ausführungen: „So etwas gibt es nicht mehr!“ Wenn wir heute rückschauen auf die zahlreichen Ehrengäste aus Partei und Staat, dann können die Teilnehmer am Deutschen Turn- und Sportfest, sowie die Schlesier stolz sein, daß soviel maßgebende Männer an dem Erlebnis dieser Tage teilnahmen. Der Führer und Reichskanzler hat seinen jährlichen Besuch abgestattet. Die Reichsminister Dr. Frick, Dr. Goebbels, Dr. Lammers und Rust waren anwesend. Ferner die Reichsleiter Dr. Ley, Reichsführer SS Himmler, Reichsarbeitsführer Hierl, Reichsstatthalter Seyß-Inquart, Konrad Henlein, der Vorsitzende der Sudetendeutschen Partei und die zahlreichen Führer der auslandsdeutschen Turnverbände, wie Dr. Ulitz (Polen), Dr. Möller (Nord-Schleswig), Dr .Bruckner (Rumänien), Dr. Basch (Ungarn), Baron Taube (Estland) und Willi Brandner (Sudetendeutschland).

Zum ersten Male konnte Schlesien auch zahlreiche Gauleiter aus anderen Gauen des großen Deutschen Reiches in Breslau begrüßen, so die Gauleiter Sauckel, Hofer, Bohle, Röver, Globotschnigg, Rainer, Uiberreither, Weinrich. Die Reichsfrauenführerin Scholtz-Klink war ebenfalls mit ihren Gaufrauenschaftsleiterinnen in Breslau zugegen und als Vertreter des Reichsjugendführers Baldur von Schirach war Stabsführer Hartmann Lauterbacher erschienen.

Damit ist aber die Liste der Ehrengäste noch lange nicht abgeschlossen. Wir können uns heute abschließend nur freuen, daß alle führenden Persönlichkeiten in solch starkem Maße an dem Geschehen in Breslau Anteil nahmen.

Hilfsschüler im Handwerk.

Zur Beseitigung von Irrtümern wird in einem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums klargestellt, daß Jugendliche nicht deswegen allgemein von der Wahl eines Lehrberufes auszuschließen sind, weil sie eine Hilfsschulvorbildung genossen haben. Nach den bisherigen Erfahrungen sei in besonders gelagerten Einzelfällen auch unter Hilfsschülern eine ausreichende Veranlagung für Lehrberufe beobachtet worden. Dies sei der Sinn der Anordnung vom Januar und nicht, daß Hilfsschüler in ihrer Berufseignung allgemein den Volksschülern gleichzustellen seien.

Deutsches Haus ohne Juden.

Hausbesitzer wünschen Freikündbarkeit.

Die gesetzliche Organisation des deutschen Hausbesitzes, der Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer, hat seit dem nationalsozialistischen Umbruch im Hinblick auf ein kommendes nationalsozialistisches Mietrecht eine ganz neue Grundhaltung von Vermieter und Mieter zueinander gefordert, die nationalsozialistische Hausgemeinschaft. In seinem Organ „Deutsche Wohnwirtschaft“ stellt der Reichsbund fest, daß diese Idee bereits zum beherrschenden Rechtsprinzip des Verhältnisses zwischen Vermieter und Mieter geworden ist und ihren Niederschlag im Paragraphen 2 des Einheitsmietvertrages gefunden hat. Der Reichsbund betont nun, daß eine Hausgemeinschaft, die sich auf das Gedankengut der Bewegung gründet, mit jüdischen Hausgenossen unmöglich ist. Er vertritt die Forderung nach Einführung der Freikündbarkeit jüdischer Mietverhältnisse auch von Vermieterseite. Es könne nach Treu und Glauben unter den veränderten Zeitanschauungen weder arischen Vermietern noch arischen Mitbewohnern eines Hauses zugemutet werden, noch länger gemeinsam mit jüdischen Mietern unter einem Dach, d. h. in einer Hausgemeinschaft, wohnen. Dabei wird auf ein in diesen Tagen vom Amtsgericht Nürnberg gesprochenes Urteil verwiesen, das schon unter Anwendung des jetzigen Rechts eine jüdische Familie zur Räumung ihrer Wohnung in einem deutschen Hause verurteilte. Der Vermieter war hier ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen. In der Urteilsbegründung wird erklärt, daß die Mieter als Juden nicht Volksgenossen seien. Daraus ergebe sich gerade für das gemeinnützige Wohnungsunternehmen die Pflicht, solange noch eine größere Zahl deutscher Volksgenossen in unzureichenden Behausungen lebe, die Mietaufhebung zu betreiben. Der Klageanspruch diene dem begrüßenswerten Ziel einer räumlichen Scheidung zwischen Ariern und Nichtariern. Der Reichsbund meint, daß die gleichen Grundsätze auf den privaten Hausbesitz zu übertragen seien. Er ist der Ansicht, daß sich zahlreiche deutsche Gerichte in nächster Zeit mit ähnlichen Entscheidungen zu befassen haben werden.

Spezialbetrieb für Möbel-Feinlackierung
Bautz & Gitschel, Breslau, Vinzenzstraße 10 - Fernruf 43765

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1320. Teichanlage.

Frage: Im vorigen Jahr habe ich mir von einem Fachmann auf meinem Grundstück einen kleinen Teich, ca. 20 Quadratmeter groß, herrichten lassen. Beim Bau des Teiches ist der Unternehmer auf lehmigen Boden gestoßen. Damit das Wasser auch hält, ist der Teich, der in der Mitte ca. 1,20 m tief ist, mit Lehm verklebt und geglättet worden. Hierdurch ist das Wasser nun unklar und gelblich. Die eingesetzten Fische, Frösche und Pflanzen halten sich zwar, doch stört dieses gelbe und unklare Wasser den Anblick. Gibt es irgend welche Mittel, die für Pflanzen und Tiere unschädlich sind, um das Wasser zu klären? Auf den Grund habe ich schon Kies geschüttet und auch mehrere hundert Schnecken eingesetzt, eine Besserung ist aber nicht zu verzeichnen. Das Bassin hat dauernd frischen Zufluß von klarem Wasser (ca. 500 Liter in 24 Stunden).

Mir wurde gesagt, daß die Fische und Frösche im Winter, wenn sich eine Eisschicht bildet, ersticken. Wie kann ich dies verhindern? Im vergangenen Winter hatte ich im Bassin noch keine Fische, habe aber wiederholt Löcher gehackt, die aber innerhalb einer Stunde wieder zugefroren waren. Die Eisschicht hatte einen Durchmesser bis 20 Zentimeter.

E. R. in H. Bez. Liegn.

Antwort: Die Konstruktion von kleinen Teichanlagen in Gärten geht von der Voraussetzung aus, einen möglichst dichten Untergrund zu schaffen. Wenn auch Lehm diese Forderung erfüllt, so besteht doch immerhin die Gefahr, daß sich von dem aufgebrachten Lehmschlag feinste Teilchen ablösen und durch die dauernde Wasserbewegung von Zufluß und Fischen in Schwebe gehalten werden. Es ist auch möglich, daß der Lehm eisenhaltig ist, sodaß die Gelbfärbung des Wassers durch feinste Eisenteilchen hervorgerufen wird. Dies zu entscheiden, ist aus der Ferne unmöglich. Im allgemeinen benutzt man, wenn man nicht zu anderen Konstruktionen übergehen will, Ton als Dichtungsmaterial. Hierbei muß man aber darauf achten, wirklich guten, fetten Ton zu bekommen, der keinen Kies oder Sand enthält. Nach Ihrer Schilderung hat das Becken eine erhebliche Tiefe von 1,20 m bei 20 m² Grundfläche. Daraus ergeben sich erhebliche Neigungswinkel der Böschungen. Wenn Sie auch zur Abhilfe gegen das Aufwirbeln feinster Teilchen, die aus dem Lehm stammen, Kies auf den Grund geschüttet haben, so müßte sich diese Maßnahme auch auf die Böschungsränder erstrecken. Bei einer Tondichtung sieht die Konstruktion etwa so aus, daß zuerst eine Unterlage von 15 cm Ton aufgebracht wird, worauf als Abdeckschicht 8—10 cm Sand kommen, über den zum Schluß noch einmal 8 bis 10 cm Kies aufgebracht werden. Durch diese Besandung und Bekiesung entsteht eine Art Filter. Wesentliche Wasserbewegungen treten nicht mehr bis an die Dichtungsmasse heran. Das Wasser hat Gelegenheit, sich zu klären. Die von Ihnen eingebrachten Schnecken vermögen eine vom Lehm herrührende Unklarheit des Wassers nicht zu beseitigen. Sie werden nur zur Bekämpfung von Algenbefall angesetzt. Ein Mittel, das Wasser von feinsten Schwebeteilchen aus dem Lehm herrührend, zu klären, gibt es nicht. Es wäre denn, daß das Wasser Gelegenheit hat, völlig zu ruhen, wobei sich diese Schwebeteilchen abzusetzen vermögen. In Ihrem Fall ist dies aber wegen der Frischwasserzuführung und der Fischabsetzung nicht möglich. Sie müssen deshalb an eine grundsätzliche Abänderung des Beckens denken, gegebenenfalls unter Verwendung eines anderen Dichtungsmittels als bisher. Hierfür kommt entweder Zement oder Dachpappe in Frage. Eine ins einzelne gehende Auskunft würden wir aber erst dann erteilen, wenn Sie sich grundsätzlich für einen Neubau entschließen würden.

Die Fische und Frösche kommen im Winter bei Ausbildung von länger anhaltenden Eisdecken in Gefahr zu ersticken, da der Sauerstoffgehalt wegen der Vegetationsruhe der Wasserpflanzen sehr stark herabsinkt. Das Wasser nimmt dann nur an der Oberfläche Luft auf. Das einfachste Mittel, im Winter Luftlöcher offenzuhalten, besteht darin, daß man an mehreren Stellen Löcher schlägt und durch Hineinstecken von Strohbüscheln immer Luft ans Wasser kommen läßt. Natürlich muß dafür Sorge getragen werden, daß man jeden Tag 1 bis 2 mal ans Becken geht und durch Bewegen der Strohwische das Einfrieren verhütet. Es ist besser diesen Weg zu gehen als die Fische in einem Becken ins Haus zu nehmen, wobei vorausgesetzt wird, daß es sich um hiesige Arten handelt. Pi.

1321. Kraftwagen-Einstellräume.

Frage: Ich beabsichtige, mir eine Autogarage selbst zu bauen und zwar aus den bekannten Leichtbauplatten, welche angeblich feuerfest sein sollen. Es ist mir nun nicht bekannt, ob ich den Rahmen für die Garage aus Holz herstellen kann oder ob dieser aus Eisen sein muß. Ich bitte um nähere Mitteilung über alles.

A. L. in L. Bez. OS.

Antwort: Kraftwagenstände (Garagen) auch kleinsten Ausmaßes unterliegen der baupolizeilichen Genehmigung. Der mit der erforderlichen Bauzeichnung und einem Lageplan (beide in doppelter Ausfertigung) belegte Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kraftwagenstandes, ist der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Prüfung des Antrages erfolgt auf Grund der Bestimmungen der einschlägigen Bauordnung in der Hauptsache mit Bezug auf die Möglichkeit der Errichtung im Hinblick auf die verfügbare Grundstücksfläche, den Abstand von der Nachbargrenze und von den Gebäuden auf demselben Grundstück. Außerdem erfolgt die Prüfung nach der Polizeiverordnung betreffend die Einstellung von Kraftfahrzeugen. Da es sich in Ihrem Falle nur um einen Einstellraum kleinen Ausmaßes handeln dürfte, wird zweifellos die Ortspolizeibehörde jede nach den Verhältnissen vertretbare Erleichterung von den letzteren Vorschriften zulassen. Dies auch aus dem Grunde, weil den Behörden besonders aufgegeben worden ist, die Aufwendungen für die Kraftfahrzeughaltung von entbehrlichen Kosten zu entlasten und bei der Prüfung der Anträge nicht etwa kleinlich zu verfahren, soweit durch die Anlage des Kraftwagenstandes die allgemeine Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Demzufolge ist nicht daran zu zweifeln, daß im vorliegenden Falle die Genehmigung zur Errichtung eines Einstellraumes in Holzbauweise erteilt wird. Hierbei genügt für die Außenflächen Holzverkleidung, die je nach Lage und Einsicht von öffentlichen Wegen in Stülpschalung aus rauhen Brettern oder mit gehobelter Verbretterung ausgeführt werden kann. Die inneren Wände und die Decke müssen jedoch auf einem dauerhaften Putzträger geputzt werden. Hierzu

eignen sich besonders gut wegen ihrer Wärmehaltung die aus getränkter Holzwolle mit Zementbindung hergestellten Leichtbauplatten, die jedoch nicht feuerfest sind und es im übrigen auch gar nicht zu sein brauchen. Wir glauben nicht, daß es Ihnen gelingen wird, den Einstellraum in vorschriftsmäßiger Ausführung selbst herzustellen und wir können Ihnen nur empfehlen, den Auftrag hierzu einem bewährten Baugeschäft zu erteilen.

1322. Steinpflaster auf Höfen!

Frage: Die Baupolizei verlangt von mir, daß der fahrbare Teil meines Hofes und die Fläche um den Brunnen mit Hartpflaster befestigt wird. Muß ich dieser Aufforderung nachkommen? Wenn ja, muß hierfür eine Zeichnung eingereicht werden? An wen wende ich mich wegen Ausführung? Es stehen mir übrigens hierfür keine Mittel zur Verfügung, sodaß ich Geld aufnehmen müßte, das sich nicht verzinst. Hat die Behörde nicht hierauf Rücksicht zu nehmen?

R. T. in O. Bez. OS.

Antwort: Die Forderung der Ortspolizeibehörde stützt sich auf § 30 Absatz 3 der Polizeiverordnung betreffend die Be- und Entwässerungsanlagen der Grundstücke vom 11. 1. 33. Diese Bestimmung besagt, daß befahrbare Höfe mit Hartpflaster zu befestigen sind. Wenn Sie also Weiterungen, wie Zwangsmaßnahmen und dergl., vermeiden wollen, wird Ihnen nichts anderes übrig bleiben, als der Forderung der Ortspolizeibehörde zu entsprechen, da eine Beschwerde gegen die Ihnen gemachte Auflage wertlos ist. Sie können aber vorher den Versuch unternehmen, ein Gesuch um Fristgewährung auf vielleicht 1 Jahr der Behörde vorzulegen und dies, wenn möglich, damit begründen, daß der Verkehr im Hofe nicht derart groß ist, daß sich die Befestigung mit Hartpflaster erforderlich zeigt, da die vorhandene Hofbefestigung bisher zu keinerlei Uebelständen geführt hat. Sollte das Gesuch abschlägig beschieden werden, so haben Sie wenigstens noch etwas Zeit dadurch gewonnen, daß die Bearbeitung des Antrages, während der jedes Vorgehen gegen Sie ruht, einige Zeit dauert. Vielleicht erreichen Sie gar auf diese Weise, wenn sich die Erledigung Ihres Antrages bis in den Herbst hinzieht, daß Sie in Erwartung der jahreszeitlich bedingten Witterungsunbilden, die für die Ausführung derartiger Arbeiten ungünstig sind, bis zum nächsten Frühjahr Frist erhalten müssen. Wir raten Ihnen aber unter allen Umständen ab, das Gesuch um Fristgewährung etwa mit Mangel an Mittel zu begründen, da erfahrungsgemäß die Ortspolizeibehörde diesen Einwand nicht gelten läßt.

Was die Befestigung um den Brunnen anbetrifft, so ist diese auf Grund der Bestimmungen in § 54 Absatz 4 der gleichen Polizeiverordnung gefordert. Ihr braucht aber nur nachgekommen zu werden, wenn der Brunnen noch der Trinkwasserversorgung des Grundstücks dient.

Die Ortspolizeibehörde verlangt für die Hofbefestigung keine Zeichnung. Es empfiehlt sich jedoch mit dem sachbearbeitenden Beamten der Baupolizei den Verlauf der beabsichtigten Pflasterung festzulegen, damit nicht etwa über den Umfang des befahrbaren Teiles des Hofes Meinungsverschiedenheiten aufkommen. Für den nichtbefahrbaren Teil des Hofes wird zweifellos eine leichte Befestigungsart ausreichen. Doch ist auch hierüber vorher eine Klärung herbeizuführen.

Als Hartpflaster wird von der Ortspolizeibehörde nur Granit-Kopfpflaster mindestens in sogenannter 3. Klasse oder Kleinpflaster angesehen werden. Bei letzterem ist aber zu beachten, daß dieses einen Unterbeton erfordert. Wir empfehlen Ihnen, sich über die zweckmäßigste und wirtschaftlich günstigste Art der Hofbefestigung von einem Steinsetz-Unternehmen beraten zu lassen und von ihm einen für Sie kostenlosen und unverbindlichen Kostenanschlag anzufordern. Anschriften von Steinsetzgeschäften ersehen Sie aus dem dem amtlichen Fernsprechbuch angegliederten Handels-, Gewerbe- und Berufs-Verzeichnis. Bt.

1323. Versorgungsansprüche der Witwe des Bauern.

Frage: Eine Frau hat einen Landwirt geheiratet, dessen Hof Erbhof wurde. Die Größe beträgt 65 Morgen. Am 15. 4. 1936 starb der Mann. Die Frau war die 2. Gattin und aus der ersten Ehe stammen vier Mädchen und ein Sohn. Der Sohn hat den Erbhof und die zweite Frau hat dort zwei Jahre gearbeitet. Auf die Forderung an den Stiefsohn, etwas zu zahlen, wies dieser seine Stiefmutter an das Gericht und wurden von dem Gericht 15,— RM. monatlich geschrieben für Lohn. Das Geld wurde erst am 1. 1. 1938 monatlich gezahlt. Als die Frau es für die übrige vorhergehende Zeit forderte, verwies sie der Stiefsohn wiederum auf das Gericht. Wie ist nun die Rechtslage. Kann die Stiefmutter für die bisherige Zeit den Betrag fordern? Am 17. 7. 1938 hat sie nun den Erbhof verlassen, weil der Zustand des Zusammenlebens nicht mehr erträglich war und ohne Knecht gearbeitet wurde. War die Frau überhaupt verpflichtet, trotz des Auszuges und der freien Wohnung und monatlich 15,— RM. mitzuarbeiten? Wenn diese Frau nun den Hof verlassen hat, verfallen da alle ihre Rechte. Die Kreisbauernschaft soll gesagt haben, daß die Frau verpflichtet sei, solange sie gesund ist, dem Erbhof behilflich zu sein, stimmt das? Was ist die nächsthöhere Instanz nach der Kreisbauernschaft, wo sich die Frau hinwenden kann?

C. D. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Der überlebende Ehegatte des Bauern kann, wenn er pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann. Der Altenteiler hat Anspruch auf Wohnung, Lebensmittel und auf ein Taschengeld. In den einzelnen Gegenden bestehen hierüber bestimmte Gebräuche, nach denen sich Art und Maß der Ansprüche im einzelnen richtet. Bei Streitigkeiten trifft nicht der Kreisbauernführer, sondern das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Das Anerbengericht kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Das Anerbengericht ist gehalten, in allen geeigneten Fällen zunächst den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen.

Eine angemessene Arbeitshilfe auf dem Hofe muß wohl bei beanspruchter Heimatzuflucht, nicht jedoch von der Altenteilsberechtigten geleistet werden, unabhängig davon, ob das Altenteilsrecht auf Vertrag oder auf Gesetz beruht. Inwieweit nun für die vom Altenteiler geleistete Arbeit ein besonderer Lohn gefordert werden kann, kommt auf die Abmachungen und die näheren Umstände an. Im allgemeinen wird man wohl annehmen, daß, wenn der Altenteiler Hilfe leistet, er dafür neben dem Auszugsleistungen keinen besonderen Lohn fordern will, wofern er die Arbeitsleistung nicht ausdrücklich von einem besonderen Entgelt abhängig gemacht hat.

Gleichfalls auf die näheren Umstände wird es ankommen zur Prüfung der Frage, ob, nachdem die Altenteilerin am 17. 7. 1938 den Hof verlassen hat, die Altenteilsleistungen auch außerhalb des Hofes zu gewähren sind oder für sie Schadenersatz geleistet werden muß. Die Altenteilerin muß nachweisen können, daß durch Verschulden des Anerben oder seiner Angehörigen eine derartige Feindschaft oder Zerrüttung zwischen den Beteiligten eingetreten ist, daß ihr ein Weiterverbleiben auf dem Hofe nicht zugemutet werden kann.

Zweckmäßig wendet sich die Frau mit ihren Beschwerden an den Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts.

Im Reichsnährstand steht über dem Kreisbauernführer der Landesbauernführer der Landesbauernschaft Schlesien in Breslau, Matthiasplatz 5. Fg.

1324. Wer ist ländlicher Handwerker?

Frage: Auf die Verordnung vom 7. 7. 38 zur Förderung der Landbevölkerung, Ehestandsgeschenke und Einrichtungsdarlehn für Land- und Forstwirtschaft, sowie ländliche Handwerker nehme ich Bezug und bitte um Auskunft, ob Fleischer oder Tischler, welche schon längere Jahre als Geselle auf dem Lande tätig sind und sich als solche eine selbständige Existenz als Landfleischer oder Landtischler suchen wollen, als ländliche Handwerker betrachtet werden und den Anspruch auf Ehestandsgeschenke und Einrichtungsdarlehen besitzen? E. L. in M. Bez. Bresl.

Antwort: Die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. 7. 1938 bringt für alle in der Landwirtschaft tätigen Personen und ländlichen Handwerker gewisse Erleichterungen für die Abzahlung und Verzinsung von Ehestandsdarlehen und den Bezug der sogenannten Einrichtungsdarlehen, die neben dem Ehestandsdarlehen gewährt werden können. Die genannte Verordnung spricht allgemein von „ländlichen Handwerkern", ohne den Kreis der Bezugsberechtigten im einzelnen abzugrenzen. Bei dieser Wortfassung ergeben sich berechtigte Zweifel, ob auch auf dem Lande tätige Gesellen, die später dort eine eigene Existenz gründen wollen, unter die Vergünstigten der genannten Verordnung fallen. Ausführungsbestimmungen, die in dieser Hinsicht restlose Klarheit schaffen könnten, sind nicht ergangen. Soweit frühere gesetzliche Vorschriften den gleichen Begriff verwendeten, wurden nach der Praxis der Finanzämter in den Kreis der „ländlichen Handwerker" nicht nur die selbständigen Meister einbezogen, sondern auch handwerkliche Lohnempfänger, also auch Gesellen. Voraussetzung für die Gewährung von Vergünstigungen war jedoch, daß in diesem Falle der betreffende Antragsteller in einem Handwerksbetrieb irgendwelche für die landwirtschaftliche Produktion wichtige Arbeiten verrichtete, z. B. Schmiede-, Tischler- oder Stellmacherarbeiten. Als nichtländliche Handwerker wurden demnach z. B. Bäcker und Fleischer behandelt, deren Handwerksbetrieb nicht unmittelbar der ländlichen Gütererzeugung dient. Falls nicht in nächster Zeit Ausführungsbestimmungen eine andere Regelung bringen, dürfte es bei der bisherigen Handhabung bleiben. Ein Tischlergeselle, nicht aber ein Bäcker- und Fleischergeselle würde die Vergünstigung der genannten Verordnung erhalten.

Im übrigen enthält die Verordnung über die Förderung der Landbevölkerung folgende Bestimmungen: „Tilgungsbeträge von Ehestandsdarlehen werden Angehörigen der Landbevölkerung, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens 5 Jahre in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig war, auf Antrag solange zinslos gestundet, als mindestens einer der Ehegatten in den angeführten Berufen tätig war. Die Stundung erfolgt jedoch längstens auf die Dauer von 10 Jahren. Weisen die Ehegatten nach, daß einer von ihnen während dieser 10jährigen Stundungsfrist ununterbrochen in den angegebenen Berufen tätig gewesen ist, so wird das Ehestandsdarlehen oder der gestundete Rest erlassen. Neben dem Ehestandsdarlehen können die genannten Personen, also auch ländliche Handwerker, auch noch ein sogenanntes Einrichtungsdarlehn erhalten, wenn einer der Ehegatten in den letzten 5 Jahren in der Land- und Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt. Das Darlehen beträgt 800 RM., wenn beide Ehegatten in dem angegebenen Berufe 5 Jahre tätig waren, sonst 400,— RM. Das Darlehen ist unverzinslich. Nach weiterer 10jähriger Tätigkeit beider Ehegatten in dem Beruf erhalten diese 500,— RM. erlassen, für jedes weitere Jahr wird ein Betrag von 100,— RM. in Abzug gebracht. Bei der weiteren Tätigkeit nur eines Ehegatten nach der Eheschließung sind die Erlaßbeträge entsprechend geringer. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen oder handwerklichen Tätigkeit durch beide Ehegatten muß der Darlehnsrest mit 3 Prozent monatlich getilgt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß Angehörige der im vorstehenden erwähnten Berufe einen nicht rückzahlbaren Einrichtungszuschuß erhalten. Der Zuschuß beträgt 400,— RM., wenn beide Ehegatten in den letzten 5 Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder ländlicher Handwerker tätig gewesen sind, 200,— RM., wenn einer der Ehegatten tätig war. Für jede weiteren 5 Jahre ununterbrochener Tätigkeit gibt es weitere 400,— RM., bezw. 200,— RM. Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse werden in Bargeld gegeben.

1325. Arbeitslosenversicherung des Lehrlings.

Frage: Wer ist bei einem Lehrling verpflichtet, die Arbeitslosenbeiträge im dritten Jahre zu zahlen, der Lehrherr oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings? Der Lehrling erhält während der Lehrzeit außer der halben Kost weiter nichts. Von dem Krankenkassenbeitrage zahlt der Lehrherr ein Drittel, der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zwei Drittel. Ich bin der Meinung, der Lehrherr muß den ganzen Arbeitslosenbeitrag selbst bezahlen. Stimmt das?

J. M. in L. Bez. OS.

Antwort: Gemäß § 143 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind zwar die Beiträge zu dieser Versicherung halb und halb zu tragen. Dem Versicherungsträger gegenüber ist jedoch der Arbeitgeber zahlungspflichtig. Er muß also zunächst den gesamten Versicherungsbeitrag legen. Ob er im Innenverhältnis den entsprechenden Teil wieder ersetzt bekommt, ist seine Angelegenheit. Bei der Invalidenversicherung ist ja ausdrücklich bestimmt, daß für Lehrlinge der Unternehmer den vollen Beitrag zu zahlen hat. Bei der Arbeitslosenversicherung ist das nicht ausdrücklich gesagt, wird aber praktisch genauso gehandhabt werden.

1326. Schwestern als Kunden.

Frage: Ich habe am 27. 10. 1937 einer Dame für ihr Kind einen Wintermantel gearbeitet. Bei der Anprobe sagte ich der Hausangestellten, die das Kind begleitete, es wäre mir lieber, die Dame wäre selbst gekommen, um ihre Wünsche zu äußern. Ich habe nach bestem Gewissen das Mäntelchen fertiggemacht und geliefert. Am 8. 1. 1938 war die Dame mit

ihrer Schwester (die einen Seidenmantel von mir angefertigt bekam) bei mir und sagte mir, der Kindermantel ist zu eng. Ich ersuchte die Dame, sie möchte mich doch das Mäntelchen ändern lassen, ich mache es sofort. Darauf sagte die Dame, sie schickt mir das Kind und den Mantel in den nächsten Tagen zum Aendern. Ich habe unterdessen fünfmal um den Mantel geschickt, stets vergebens, denn die Dame sagt, jetzt braucht das Kind den Mantel, aber später, wenn es warm ist, kann ich ihn ändern. Jetzt habe ich wieder um den Mantel geschickt, da sagte die Dame, sie hat einen Kinderschneider gefragt, der sagte, der Mantel ist total verschnitten und läßt sich nicht mehr ändern. Nun habe ich, wie vor erwähnt, der Schwester der Dame einen Seidenmantel gemacht. Der Preis war 28,— RM. Die Dame sagte mir, das Geld gebe ich meiner Schwester, die wird es mir bezahlen. Jetzt sagte die Dame von dem Kindermantel, ich bezahle das Geld von meiner Schwester nicht, da der Kindermantel ganz verschnitten ist.

Was soll ich machen, um den Mantel zum Aendern zu bekommen; denn total verschnitten kann er nicht sein, sonst hätte das Kind ihn nicht den ganzen Winter tragen können, um endlich zu meinem Gelde für den Seidenmantel zu kommen. Der Kindermantel selbst wurde gleich in Gegenrechnung mit Zahnersatz bezahlt. F. P. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Da Sie Ihren Werklohn für die Herstellung des Kindermantels bereits in Naturalleistungen (Zahnarbeiten) erhalten haben, sind Sie wegen der Forderung aus diesem Werkvertrag praktisch befriedigt. Ihnen liegt ja nur daran, die Bezahlung für den Seidenmantel zu erhalten. Zwar hätte die Kundin bei Vorliegen irgendwelcher Mängel ein Nachbesserungsrecht und könnte an sich kostenlose Abänderung des Kindermantels verlangen. Nur dazu hätte sie eine Berechtigung, nicht aber ist sie befugt, wegen der erhobenen Beanstandungen die Zahlung des Arbeitslohnes für den Seidenmantel ihrer Schwester aus Bromberg zu verweigern. In ihrem Verhalten liegt offensichtlich die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, für das sie keine gesetzliche Handhabe hat. Sie kann aus einem Geschäft, das sie gar nicht abgeschlossen hat, keine Rechte herleiten. Wegen des Seidenmantels ist nur die Schwester aus Bromberg Ihre Geschäftspartnerin. Da demnach zwei selbständige und getrennte Werkverträge zwischen zwei verschiedenen Kunden vorliegen, fehlt es an dem rechtlichen Zusammenhang, der zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts unbedingt erforderlich ist. Ihre Kundin kann daher die Zurückhaltung des Ihnen aus dem Vertrag mit der Bromberger Schwester zustehenden Werklohnes von 28,— RM. unter keinen Umständen damit rechtfertigen, daß sie sich auf angebliche Ansprüche wegen des verschnittenen Kindermantels beruft. (Es ist im übrigen merkwürdig, daß dieser Mantel trotz der behaupteten Unbrauchbarkeit den ganzen Winter hindurch getragen werden konnte!)

Eine andere Frage ist die, ob Sie trotz der einwandfreien Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrecht einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen Ihre Kundin haben. Diese ist zwar von der Bromberger Schwester beauftragt worden, an Sie den Arbeitslohn für den Seidenmantel zu zahlen. Gegen einen Beauftragten hat aber ein außenstehender Dritter keinen direkten Anspruch, da der Beauftragte nur gegenüber seinem Auftraggeber im Innenverhältnis verpflichtet ist. Sie selbst können daher aus dem Gesichtspunkt des Auftrages keine unmittelbaren Rechte herleiten. Wegen Fehlens einer ausdrücklichen Verpflichtung der Kundin Ihnen gegenüber würden Sie auch mit der Berufung auf das Vorliegen eines Garantieversprechens oder einer Erfüllungsübernahme keinen Erfolg haben. Aus dem gleichen Grunde würde die Annahme einer Bürgschaft ebenfalls nicht zum gewünschten Ziele führen, abgesehen davon, daß in Ihrem Falle noch die zur Rechtswirksamkeit der Bürgschaft notwendige Schriftform fehlt. Wenn wenigstens äußerliche Zeichen eines eigenen, unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses Ihrer Kundin gegenüber den Geschäften der Bromberger Schwester zu sehen wären, so könnten Sie aus dem Gesichtspunkt einer Schuldübernahme erfolgreich Ansprüche geltend machen. Wir möchten aber das Vorliegen einer Schuldübernahme verneinen, da ein so starker Verpflichtungswille der Parteien sicherlich nicht beabsichtigt war. Darin, daß sich Ihre Kundin gegenüber der Schwester zur Begleichung Ihrer Forderung verpflichtet hat, ist aber rechtlich unstreitig ein Vertrag zu Gunsten Dritter zu erblicken, der in Ihrem Interesse geschlossen wurde. Verpflichtet sich jemand zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist nach der gesetzlichen Vermutung im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger nicht das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern. Wir möchten aber annehmen, daß diese gesetzliche Vermutung durch die gesamten Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Parteiwillens widerlegt ist. Sinn und Zweck des Abkommens zwischen den beiden Schwestern war nach unserer Ansicht nur der, ein unmittelbares Forderungsrecht für Sie zu begründen. Wir sind deshalb der unverbindlichen Auffassung, daß Sie im Ernstfalle mit einer Klage aus dem Gesichtspunkt eines Vertrages zu Gunsten Dritter Erfolg haben werden. Angesichts der zweifelhaften Rechtslage halten wir Ihre Aussichten in einem Prozeß keinesfalls für ungünstig. Ehe Sie aber einen Zahlungsbefehl schicken oder Klage auf Zahlung der 28,— RM. einreichen, würde es sich vielleicht empfehlen, zuvor die Gütestelle Ihrer zuständigen Handwerkskammer anzugehen, die versuchen würde, auf die Kundin in gütlichem Wege Einfluß zu nehmen.

1327. Arbeit nach Feierabend.

Frage: Infolge meines immerhin kleinen Betriebes beschäftige ich aushilfsweise einen Bildhauer und auch einen Hilfsarbeiter zum Aufstellen von Denkmälern etc.

Dieselben arbeiten bei einer großen Firma, sodaß sie nach 4 Uhr bei mir, also nach Feierabend arbeiten.

Darf ich nun die Entschädigung als Betriebsunkosten buchen und in welcher Form als Lohn oder als sonstige Betriebsunkosten und bis zu welcher Höhe?

Ich habe diese Ausgaben bisher privat getragen. Es kommen aber doch das Jahr hindurch ganz beachtliche Summen heraus, sodaß ich eigentlich unnötig viel Steuern zahle.

Mache ich mich etwa irgend einer Hintergehung eines Gesetzes schuldig?

Die betreffende Firma, bei der meine Aushilfskräfte arbeiten, hat nichts dagegen, wenn sie nebenbei bei mir arbeiten. O. H. in B. Bez. Liegn.

Antwort: Es ist keineswegs verboten, daß ein Gehilfe bei zwei verschiedenen Firmen arbeitet, auch dann nicht, wenn die zweite Arbeit nach Feierabend vor sich geht. Schwarzarbeit würde nur vorliegen, wenn der Gehilfe auf eigene Rechnung arbeiten würde. Das ist ja hier aber nicht der Fall. Der zweite Arbeitgeber, d. h. also Sie selbst, darf aber nicht vergessen, auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, da die beschäftigte Person von ihm ja als Gehilfe anzusehen ist. (vgl. § 396 1426 RVO.).

Regierungsbezirk Breslau:

1328. Dachpappe. W. F. in F.
1329. Polizeilicher Strafbefehl. G. B. in B.
1330. Anmeldung von Waffen. F. F. in H.
1331. Ehestandsmöbel. E. G. in S.
1332. Kündigung von Aufwertungshypotheken. A. S. in H.
1333. Fensterrecht. K. H. in B.
1334. Bezirkswechsel. H. N. in K.
1335. Stellmacherlehrling. T. S. in K.
1336. Verluste durch Unfall. R. R. in F.

Regierungsbezirk Liegnitz:

1337. 2 verschiedene Fragen. H. U. in N.
1338. Sozialversicherungspflicht. H. M. in K.
1339. Wünschelrutenforscher. H. O. in G.
1340. Zeichnungen. A. H. in B.

Regierungsbezirk Oppeln:

1341. Kinderbeihilfe und Wohnungswechsel. W. G. in D. R.
1342. 3 verschiedene Fragen. J. O. in G. T.
1343. Eigentumsvorbehalt bei Ehestandsmöbeln. K. B. in S.
1344. Tariffrage. J. L. in D.
1345. Grundstücksverkauf. B. W. in N.
1346. Altersversorgung. P. M. in B. W.
1347. Kleereiber. F. O. in P.

Diese Fragen werden schriftlich beantwortet.

Dr. Sto—.

Einrichtungsverbote und Genehmigungspflichten.

Wir haben — übrigens nicht nur in Deutschland — heute bekanntlich die „gesteuerte Nationalwirtschaft". Das heißt: Die Privatwirtschaft kann sich grundsätzlich frei entfalten ,muß sich aber überall dort Lenkung und Beschränkung auferlegen lassen, wo es der Staat im höheren Interesse des Ganzen für notwendig erachtet. Wie nötig solche Eingriffe in die Willkür des Einzelnen sind, brauchen wir unter Handwerkern nicht erst zu begründen. Wir haben die Folgen der schrankenlosen Gewerbefreiheit, die jetzt hinter uns liegt, zu bitter am eigenen Leibe verspürt.

Für den Einzelnen findet diese staatliche Lenkung ihren sichtbarsten Ausdruck bei der Neuerrichtung eines Handwerksbetriebes darin, daß er nicht mehr nach seinem Belieben verfahren, sondern vielfach Errichtungsverbote und Genehmigungspflichten beachten muß. Während aber Maßnahmen, die einen ganzen Bereich der gewerblichen Wirtschaft berühren, wie etwa die Handwerksaufbauverordnungen oder das Einzelhandelsschutzgesetz, wenigstens in den Grundzügen ganz gut bekannt zu sein pflegen, zeigt die Erfahrung, daß vor allem junge Handwerker unseres Nachwuchses über die neueren Sondervorschriften für einzelne Handwerke oder Gruppen von Handwerken oft sehr wenig im Bilde sind. Das verwundert weiter nicht, wenn man bedenkt, daß diese Vorschriften irgendwann in einem amtlichen Verkündungsblatt erschienen sind, das sich selten in Handwerkerhände verirrt, während die Fachblätter, die solche Veröffentlichungen dann übernehmen und besprechen, ja leider noch nicht mit dem wünschenswerten Eifer verfolgt werden. So kann es schon vorkommen, daß ein hoffnungsvoller Junghandwerker bereits Aufwendungen für eine neue Existenz macht oder Bindungen eingeht, um dann zu erfahren, daß er für sein Vorhaben noch eine verhältnismäßig schwer zu beschaffende Genehmigung braucht. Er kann dann froh sein, wenn er nur Zeit verliert.

So ist es wohl angebracht, die meist in jüngerer Zeit entstandenen, besonderen Errichtungsverbote und Genehmigungspflichten einmal zusammenzufassen, soweit Handwerksbetriebe davon betroffen werden Ein großer Teil beruht auf dem Zwangskartellgesetz vom 15. 7. 33 (RGBl. I, S. 488), dessen maßgebende Stellen lauten:

„§ 5. Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen ,sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gewerbe, deren Betrieb von einer an den Nachweis des Bedürfnisses gebundenen Erlaubnis abhängig ist.

§ 6. Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt."

Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind im Folgenden durch die Abkürzung „ZwKG." Zwangskartellgesetz, gekennzeichnet. Hierbei gilt allgemein mit nur einer Ausnahme (Tankstellen), daß Genehmigungen zur Errichtung von Betrieben bei auf Grund des Zwangskartellgesetzes angeordneten Errichtungssperren nur unmittelbar bei dem Reichswirtschaftsminister in Berlin zu beantragen sind.

Eine Anzahl Errichtungsverbote und Genehmigungspflichten ist durch andere Gesetze und Verordnungen geschaffen worden, die dann stets besondere bezeichnet werden. Ebenso ist die für Genehmigungen zuständige Stelle dann besonders vermerkt.

Soweit Sperren zeitlich begrenzt sind, ist die Befristung ebenfalls angegeben. Es empfiehlt sich aber, sich auf diese Ablauftermine nicht unbedingt zu verlassen, sondern bei der Handwerkskammer Rückfrage zu halten, wenn der Ablauf einer solchen Sperrmaßnahme angenommen wird. Manche Er-

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
Breslau 1, Karlstraße 11
Fernsprecher 28332
Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder

richtungsverbote sind nämlich auch schon kurz vor dem Ablauf verlängert worden.

Ebenso müssen wir uns klar darüber sein, daß diese Bestimmungen zusätzlicher Natur sind, also allgemeine Vorschriften über die Handwerksrolleneintragung usw., baupolizeiliche Genehmigungen für Betriebsbauten usw. nicht entbehrlich machen! Wir wollen auch den Handwerksmeister nicht mehr erleben, der meint, er hätte eine Genehmigung und damit wäre alles abgetan!

Die einzelnen Sonderbestimmungen:

Bäckereien, Konditoreien, Teigwarenhersteller. Verteiler von Bäcker u. Konditorerzeugnissen, sowie Teigwaren. Genehmigungspflicht für Neuerrichtungen, Verlegungen, Erweiterungen u. die Wiederaufnahme mehr als 3 Monate ruhender Betriebe. — Getreidewirtschaftsverordnung i. d. F. vom 10. 7. 35 (RGBl. I, Seite 1006, mehrfach geändert).
Anträge in Schlesien an den Getreidewirtschaftsverband Schlesien, Breslau, Neudorfstr. 36.

Brauer- und Mälzerhandwerk — Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft v. 18. 4. 35. (RGBl. I, Seite 556). Anträge an die Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.

Drahtwaren (Erzeugnisse aus Flußeisenwalzdraht). ZwKG. (Reichsanzeiger 1933 Nr. 237, 1934 Nr. 44, 150, 228; 1935 Nr. 176, 1936 Nr. 260). Befristet bis 30. 9. 1940.

Eisengießereien ZwKG. (Reichsanz. 1937/216—302). Befristet bis zum 31. 12. 39. Errichtungs- und Erweiterungssperre.

Fleischereien und Fleischwarenverkaufsstellen. Genehmigungspflicht für Neuerrichtungen und für die Wiederaufnahme mehr als 3 Monate ruhender Betriebe.
— Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 35 (RGBl. I, S. 301, mehrfach geändert).
Anträge in Schlesien an den Viehwirtschaftsverband Schlesien, Breslau, Junkernstr. 38.

Glas:
a) Chem.-Pharm. Glaswaren. ZwKG. (Reichsanzeiger 1933/267, 1934/228, 1935/224, 1936/228) Befristet bis zum 30. 9. 1938.
b) Hohlglas. ZwKG. (Reichsanzeiger 1934/40, 1935/169—293, 1936/302, 1937/72). Befristet bis zum 30. 6. 1938.
c) Flachglasveredlung. ZwKG. (Reichsanzeiger 1935/264, 1936/301, 1937/299). Befristet bis zum 31. 12. 1938.
d) Glasinstrumente. ZwKG. (Reichsanz. 1937/76) Befristet bis zum 31. 12. 1938.
e) Hohlglasveredlung. ZwKG. (Reichsanz. 1937-264)). Befristet bis zum 31. 12. 1938.

Gummi: Errichtungs- u. Erweiterungssperre, sowie Sperre der Wiederaufnahme mehr als 6 Monate stilliegender Betriebe der Verarbeitung von Altgummi und Gummiabfällen. ZwKG. (Reichsanzeiger 1938/89). Befristet bis 31. 12. 1940.

Korbmacher: 2. VO. zur Aenderung der VO. über den Zusammenschluß der Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936. Betriebserrichtung genehmigungspflichtig. Anträge in Schlesien an den Gartenbauwirtschaftsverband Schlesien in Breslau

Mühlen: Errichtungs- und Erweiterungssperre. Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 33 (RGBl. I, S. 810). VO. vom 7. Juli 1938 (RGBl. I, S. 837). Anträge in Schlesien an den Getreidewirtschaftsverband Schlesien, Breslau, Neudorfstraße 36.

Schmiedehandwerk: Hufbeschlag. Besondere Prüfung vor der staatlichen Prüfungskommission oder an einer anerkannten Hufbeschlaglehranstalt (§ 30a RGO).

Schuhmacher: (Orthopädische Maßschuhe). Meisterprüfung und Zusatzprüfung (§ 30b RGO)

Steingewinnung für den Wege-, Bahn- und Brückenbau. ZwKG.. Reichsanzeiger 1934/146, 1935/300, 1936/303). Befristet bis 31. 12. 1938.

Tankstellen: Errichtungs- und Erweiterungssperre. ZwKG. (Reichsanzeiger 1934/171, 1935-143, 1937/148. Befristet bis zum 30. 6. 1939. Anträge an den Regierungspräsidenten. Gilt nicht für bloße Faßtankstellen, für diese ist das Einzelhandelsschutzgesetz maßgebend.

Ton- u. Steinzeugwaren, Glasierte. ZwKG. (Reichsanzeiger 1934/115, 1935/304, 1936/301, 1937/301) Befristet bis zum 31. 12. 1938.

Uhren: (Armbanduhren und deren Teile) ZwKG. (Reichsanz. 1937/299) Befr. bis 31. 12. 1940.

Unedle Metalle: (Nichteisenmetalle) in jeder Form des Verkehrs mit ihnen, einschließlich Verarbeitung). Anordnung 35a der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle vom 26. 7. 38 RAnz. Nr. 174. Genehmigungspflicht für neue Betriebe und für Erweiterungen. Anträge von Handwerkern an die zuständige Handwerkskammer. Die eigentliche Genehmigung ist Sache der Ueberwachungsstelle.

Weber, Stricker, Wirker, Faserstoffarbeiter: Sperre der Errichtung, der Wiederaufnahme mehr als 8 Wochen ruhender Betriebe und der Leistungserweiterung von Betrieben. — Spinnstoffgesetz v. 6. 12. 35 (RGBl. I, S. 1411), § 13 Abs. 1. Ausnahmeanträge an den Reichswirtschaftsminister.

Anerkennung eines Breslauer Geigenbauers.

Der in der Werkstatt des Geigen- und Klavierbaumeisters A. Woitok in Breslau tätige Geigenbaumeister Josef Strauch, der daselbst auch seine vollständige Ausbildung genossen hat, erhielt für seine anläßlich einer Stiftung im Auftrage des Präsidenten der Reichsmusikkammer gebaute Viola einen Preis in Höhe von RM. 500,— zuerkannt. Das Instrument, das völlig aus schlesischem Holz hergestellt ist, war kurz nach Fertigstellung auf der diesjährigen Breslauer Messe in der Handwerksschau im Poelzig-Bau ausgestellt.

Furniere / Sperrholz Jllg & Co., Breslau 1
gebogene Möbelteile Telefon 23773 Lorenzgasse 24

Unsere verstorbenen Kameraden

Handwerkskammer Breslau

Paul Grimm, Dachdeckermeister, Krummwohlau
Meta Schwirten, Herrenschneiderei, Breslau
Paul Teige, Uhrmachermeister, Breslau
Franz Ungrad, Schneidermeister, Habelschwerdt
Josef Ludwig, Schneidermeister, Habelschwerdt
Max Schwab, Schneidermeister, Gompersdorf
Oswald Thürmer, Tischlermeister, Mittelwalde
Hugo Kroner, Tischlermeister, Habelschwerdt
Ida Bartlog, Damenschneiderin, Hochweiler
Martha Pfitzner, Damenschneiderin, Hochweiler
Gustav Lichthorn, Schmiedeinhaber, Hochweiler
Anna Srocka, Damenschneiderin, Namslau
Ida Ruppelt, Putzmachermeisterin, Striegau
Heinrich Hahnel, Bäckermeister, Schweidnitz
Heinrich Dierich, Müller, Kroischwitz
Wilhelm Berger, Fleischermeister, Schweidnitz
Albert Müntzenberg, Stellmachermstr., Trebnitz
Georg Zölper, Kraftfahrzeughandwerker, Waldenburg
Hermann Krause, Tischler, Reichenau
Georg Asner, Isolierer, Bad Salzbrunn
Anton Muschner, Schneidermeister, Waldenburg
Paul Opitz, Bäckermeister, Neu-Krausendorf
Erich Gründel, Putzgeschäftsinhaber, Waldenburg
Georg Heinzel, Damenschneidermstr., Friedland
Felix Gransalke, Bezirksschornsteinfegermeister, Rothenbach

Handwerkskammer Liegnitz

Robert Riedel, Baugeschäftsinh., Langenöls
Karl Hinke, Stellmachermeister, Löwenberg
Hermann Hoffmann, Tischlermeister, Sächs. Haugsdorf
Josef Niedzella, Schuhmacher, Langenöls
Johann Niering, Schneider, Lauban
Martha Tiepolt, Damenschneiderin, Hermsdorf u. K.
Hubert Scholz, Herrenschneider, Hirschberg i. Rsgb.
Gustav Thäßler, Herrenschneider, Hirschberg i. Rsgb.
Paul Schirdewahn, Uhrmachermstr., Landeshut
Gotthard Ernst, Uhrmacher, Hirschberg i. Rsgb.
Adolf Becker, Schuhmachermstr., Straupitz i. Rsgb.
Anton Kziwon, Schuhmachermeister, Hirschberg i. Rsgb.
Richard Rosemann, Bäckermeister, Görlitz
Ferdinand Schmutzler, Schuhmachermstr., Görlitz
Hermann Gumpert, Dachdeckermeister, Görlitz
Otto Vogt, Ofensetzmeister, Görlitz
Wilhelm Christian, Maurerpolier, Görlitz
Oskar Kretschmer, Schuhmachermstr., Görlitz
Gustav Keller, Bauunternehmer, Görlitz
Anna Becker, Damenschneiderin, Bernsdorf OL.
Heinrich Schömmel, Friseurmeister, Wittichenau OL.
Meta Teichmann, Damenschneiderin, Tillendorf
Marie Hanisch, Damenschneiderin, Mühlbock
Alexander Miethe, Malermeister, Schles. Nettkow
Gustav Saurke, Korbmacher, Hirschberg i. Rsgb.
Gustav Helfer, Schmied, Hausdorf
Gustav Weist, Herrenschneider, Würgsdorf
Karl Kautz, Schlossermeister, Liegnitz
Erich Klar, Glas- u. Gebäudereiniger, Liegnitz
Paul Rüffer, Malermeister, Liegnitz
Paul Taube, Fleischermeister, Parchwitz
Franz Heide, Tischlermeister, Liegnitz
Richard Diatzki, Elektromonteur, Liegnitz
Richard Tietze, Dachdecker, Schlesiersee
Paul Wilde, Dachdeckermeister, Glogau
Emil Elstner, Bildhauermeister, Landeshut

Handwerkskammer Oppeln

Heinrich Löckelt, Friseurmeister, Grottkau
Josef Kaliner, Fleischermeister, Grottkau
Jakob Gawenda, Schmiedemeister, Ratibor
Johann Golombek, Schmiedemeister, Kreuzenort, Krs. Ratibor
Wilhelm Heinrich, Bäckermeister, Ratibor

Ladenschluß in ländlichen Gebieten.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat am 2. Juli 1938 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sich der 19-Uhr-Landenschluß in Gebieten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte nur sehr schwer durchführen läßt. Deshalb ist in manchen ländlichen Gegenden schon seit Jahren eine besondere Ladenschlußregelung getroffen, während in anderen wieder die Nichteinhaltung des 19-Uhr-Ladenschlusses stillschweigend geduldet ist. Diese unterschiedliche Behandlung kann nicht aufrecht erhalten werden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Rechts bitte ich deshalb, künftig den Ladenschluß auf dem Lande, soweit ein Bedürfnis für eine besondere Regelung besteht, nach folgenden Richtlinien zu regeln:

1. Offene Verkaufsstellen in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern und überwiegend ländlicher Bevölkerung dürfen in den Monaten April bis einschließlich September bis 21 Uhr geöffnet sein. Dabei wäre besonders zu regeln, nach welchen Gesichtspunkten die „überwiegend ländliche Bevölkerung" festzustellen ist. Am zweckmäßigsten erscheint mir die Bestimmung etwa durch die untere Verwaltungsbehörde.

2. Für Orte, mit mehr als 3000 Einwohnern und überwiegend ländlicher Bevölkerung oder für Orte unter 3000 Einwohnern mit nicht überwiegend ländlicher Bevölkerung ist im Einzelfalle die Notwendigkeit einer Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften zu prüfen.

3. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige tägliche Arbeitszeit der Angestellten darf durch eine Verlängerung der Verkaufszeiten nicht berührt werden.

4. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Die vorstehenden Richtlinien stellen die Höchstgrenze der zu erteilenden Ausnahmen dar. Sie dürfen deshalb unterschritten werden. Ich bitte, soweit noch keine Sonderregelungen bestehen, umgehend zu prüfen, in welchen Gebieten Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind und diese auf Grund des § 30 AZO. so rechtzeitig zu erlassen, daß sie noch für die bevorstehende Erntezeit Geltung erlangen. Wo keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist der 19-Uhr-Ladenschluß genau einzuhalten. Es kann in Zukunft nicht mehr geduldet werden, daß die gesetzlichen Ladenschlußzeiten ohne Genehmigung überschritten werden.

Abschrift der erlassenen Anordnugenn bitte ich, mir zu übersenden.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1938/39.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Schuhmacher	29. 8. — 24. 9. 38
Photographen	12. 9. — 24. 9. 38

Halbjahrs-Abendlehrgänge an 2 Wochenabenden:
von Oktober 1938 bis März 1939
für Buchbinder, Buchdrucker, Damenschneiderinnen, Elektroinstallateure, Herrenschneider, Installateure, Klempner, Maler, Schuhmacher, Tischler, Wäscher und Plätter, Schilder- und Lichtreklamehersteller.

Jahres-Abendlehrgang an 4 Wochenabenden
Beginn: 3. Oktober 1938
für Schlosser, Kunstschmiede und Bauschlosser.

Wander- und Sonderlehrgänge:
nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Sämtliche Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Unterkunft im Wohnheim monatlich 8,— RM.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10 — 18 Uhr,
an den übrigen Werktagen von 10 — 13 Uhr.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse,
Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Familien-Anzeigen gehören in „Schlesiens Handwerk"

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wilhelhaus-Allee 71

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite * Scheckverkehr * Wechseldiskont * Wertpapiere * Grundstücksverkehr

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16 Fernruf 213 08, Postscheckkonto Breslau 512 65. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. II. V. 1938: 34 000.